

Hinweis: Dieser Warenbegleitschein ersetzt nicht die Standarderklärung (Informationen zur Lebensmittelsicherheit) und die Transporterklärung gemäß Tierschutztransportverordnung.

Lieferant: (Name, Anschrift)		Empfänger / Abnehmer: (Name, Anschrift)	
Code-Nr. der Kontrollstelle: DE-ÖKO-.....			
Spediteur:		Transportmittel und Kennzeichen:	
Anzahl	Ohrmarken-Nr. / Chargen-Nr.	Tierart / Kategorie	

Erklärung für die Schlachtung:

Der Lieferant erklärt, dass im Falle einer Verabreichung eines allopathischen Tierarzneimittels an die oben aufgeführten Tiere die **doppelte Wartezeit** gemäß Art. 24 (5) ÖkoVO 889/2008 eingehalten wurde – und falls keine Wartezeit vorgegeben ist, mindestens 48 Stunden eingehalten wurden.

Der Lieferant erklärt, dass keines der oben aufgeführten Tiere innerhalb von 12 Monaten mehr als drei Mal (oder wenn der produktive Lebenszyklus des Tieres weniger als ein Jahr beträgt: mehr als ein Mal) eine tierärztliche Behandlung mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika erhalten hat, wobei Impfungen, Parasitenbehandlungen und obligatorische Tilgungsmaßnahmen nicht berücksichtigt werden.

Der Lieferant erklärt, dass keines der oben aufgeführten Tiere den Umstellungsfristen gemäß Artikel 38 (1) ÖkoVO 889/2008 unterliegt.

Bei Abgabe von Tieren zur Zucht: Der Lieferant hat dem Abnehmer sämtliche Behandlungen der letzten 12 Monate mit Zeitpunkt, Angabe des Mittels und der Wartezeit mitzuteilen – auch wenn aktuell keine Wartezeit einzuhalten ist. ³⁾

keines der oben aufgeführten Tiere wurde in den letzten 12 Monaten behandelt. Behandlungen siehe Anlage/n

Der Lieferant erklärt hiermit, dass die vorstehend aufgeführten Tiere gemäß ÖkoVO erzeugt wurden und mit dem **Hinweis auf den Ökologischen Landbau** gekennzeichnet werden dürfen („**Öko / Bio / Bio-Siegel / EU-Bio-Logo**“). ²⁾

und nach Richtlinien des Verbandes: erzeugt wurden.

und sonstigen Prüfgrundlagen: erzeugt wurden.

Der Lieferant erklärt hiermit, dass die vorstehend aufgeführten Zucht- oder Masttiere bis zum Abschluss der Umstellungszeit nicht mit Hinweisen auf die Umstellung oder Bio-Hinweisen gekennzeichnet werden dürfen. (Sofern Tiere die Umstellungszeit absolvieren, ist dem Käufer eine Kopie des Umstellungsplans zu überreichen.)

Der Lieferant hat eine Kopie dieses Warenbegleitscheins erhalten.

Ort, Datum, Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift des **Lieferanten**

1) EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau; 2) Umstellungshinweise gem. Art. 62 ÖkoDVO 889/2008 sind nur für pflanzliche Monoprodukte nach Ablauf der zwölfmonatigen Umstellungszeit gestattet; **Umstellungshinweise sind für tierische Erzeugnisse nicht erlaubt!** 3) siehe LÖK-Protokoll 8.10.2012.